



Gemeinde
EMMEN

aquaregio wasser
sursee
mittelland

WASSERLIEFERVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmen,
vertreten durch den Gemeinderat und dieser laut Vollmacht durch

nachstehend **Gemeinde Emmen**

und

aquaregio Wasser Sursee-Mittelland, einfache Gesellschaft mit Sitz in Oberkirch, Luzern-
strasse 68, 6208 Oberkirch
vertreten durch

nachstehend **aquaregio**

betreffend **Wasserbezug der aquaregio von der Wasserversorgung der Gemeinde Emmen.**

Präambel

Am 25. Januar 2016 wurde die einfache Gesellschaft aquaregio Wasser Sursee-Mittelland gegründet. Diese besteht aus 14 geografisch zusammenhängenden Gemeinden und den darin eingelagerten 17 öffentlichen Wasserversorgungen. Die einfache Gesellschaft hat den Auftrag, für den gesamten Perimeter ein zusammenhängendes Primärsystem zu planen und zu berechnen. Es ist geplant, die einfache Gesellschaft in eine Nachfolgeorganisation zu überführen. Die Nachfolgeorganisation soll den Schutz der Oberflächen, Quell- und Grundwasservorkommen im Versorgungsperimeter sicherstellen und als gemeinsamer Primärversorger die gesamte öffentliche Trinkwassernutzung betreiben und aufrechterhalten. Für die Sicherstellung der künftigen Spitzenabdeckung und der Versorgungssicherheit ist die aquaregio nebst ihren eigenen Ressourcen auf einen zusätzlichen Wasserbezug ausserhalb des eigenen Perimeters angewiesen. Sie plant deshalb, ab dem Reservoir Rippertschwand eine

Transportleitung zu bauen und von der Gemeinde Emmen Wasser zu beziehen. Dieser Vertrag soll nachhaltig und längerfristig bestehen und dem gemäss kantonalem Richtplan über durchschnittlichen Wachstum im Perimetergebiet von aquaregio Rechnung tragen. Zudem sollen die notwendigen Investitionen in die Transportleitung für aquaregio planbar sein (Amortisation über 50 Jahre).

Die Gemeinde Emmen betreibt nebst weiteren Trinkwasseraufbereitungsanlagen namentlich die Grundwasserpumpwerke Schiltwald und Kirchfeld sowie Transportleitungen bis zum Reservoir Rippertschwand. Die Gemeinde Emmen hat mit ihren Anlagen und ihren Konzessionen die Kapazität und ist bereit, der aquaregio ab Reservoir Rippertschwand die benötigte Menge an Wasser zu liefern. Aus diesem Grund wird der vorliegende Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Emmen liefert zu den nachstehenden Bedingungen der aquaregio Trinkwasser, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 2 Grundsatz

1. Die Gemeinde Emmen liefert der aquaregio zur Ergänzung ihrer eigenen Wasservorkommen Trinkwasser, soweit dies die Anlagen der Gemeinde Emmen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die vereinbarte Trinkwasserlieferung ist integrierender Bestandteil der entsprechenden vom Kanton Luzern bewilligten Konzessionen zu den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld der Gemeinde Emmen.
2. Die aquaregio verpflichtet sich, die bezogene Wassermenge nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung in ihrem eigenen oder ihrem benachbarten geografischen Versorgungsgebiet zu verwenden.
3. Zur Abdeckung der Versorgungs- und Betriebssicherheit der Gemeinde Emmen besteht die Möglichkeit der Rückeinspeisung von den Anlagen der aquaregio, soweit dies die verfügbare Wassermenge und Qualität gestatten.
4. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Wasserknappheit oder bei Notlagen die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

Artikel 3 Abgabestelle / Verbindungsanlagen

1. Die Wasserabgabe erfolgt ab dem Netz der Gemeinde Emmen im Reservoir Rippertschwand der Gemeinde Emmen.
2. Verantwortungsgrenze bildet der entsprechende Wasserzähler, welcher im Reservoir Rippertschwand oder in einem separaten Messschacht eingebaut wird.

3. Eigentumsgrenze bildet der Wasserzähler, welcher im Eigentum der Gemeinde Emmen steht. Ab dem Wasserzähler, welcher als Wasserabgabestelle gilt, unterhält die aquaregio eine eigene Transportleitung, welche auch in deren Eigentum steht.
4. Jeder Vertragspartner ist für die Betriebssicherheit und den Unterhalt der eigenen Anlagen jederzeit selbst verantwortlich. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner dem anderen Vertragspartner vollständige Auskunft auf entsprechende Fragen zu erteilen und Zugang zu den relevanten Anlageteilen zu gewähren.

Artikel 4 Wasserbezugsrecht

1. Die aquaregio darf von der Gemeinde Emmen pro Tag maximal 5'000 m³ (Q_{max}) beziehen.
2. Die festgelegte Option kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.
3. Kurzfristige Überschreitungen der Option infolge einer Havarie im Versorgungssystem (Leitungsbruch, Störung im Fernleit- und Betriebsleitungssystem, etc.) oder eines Brandfalles werden nicht angerechnet, sofern sie der Gemeinde Emmen sofort telefonisch gemeldet und innert Wochenfrist schriftlich bestätigt und begründet werden.
4. Ist vorhersehbar, dass für eine geplante Revision (z.B. Seewasserwerk, Grundwasserpumpwerke etc.) der maximale Tagesbedarf überschritten wird, ist dies der Gemeinde Emmen frühzeitig zu melden. Der Preis für die das Tagesmaximum überschrittene Menge wird vorgängig gemeinsam festgelegt.
5. Wird der maximale Tagesbedarf im Normalbetrieb überschritten, wird einmal pro Jahr der Mittelwert der drei grössten Werte, abzüglich der abgemachten maximalen Tagesbezugsmenge mit einem Preis von Fr. 150.00 pro Kubikmeter als Sondergebühr in Rechnung gestellt
 Beispiel für Sondergebühr:
 drei grössten Tagesspitzen: 6'200 m³, 5'050 m³, 4'600 m³
 Sondergebühr: [(6'200 m³ + 5'050 m³ + 4'600 m³) / 3 - 5'000 m³] x Fr. 150.00 = Fr. 42'500.00)

Artikel 5 Kosten der Wasserlieferung

1. Bei der Berechnung der Kosten wird von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch der aquaregio von 2'500 m³ (Q_{mittel}) ausgegangen, was einem Jahresverbrauch von ungefähr 900'000 m³ entspricht. Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen der Gemeinde Emmen bezahlt die aquaregio eine jährliche Grundgebühr von Fr. 475'000.00. Diese entspricht rund 80 % des jährlichen Gesamtkostenanteiles der aquaregio von Fr. 592'000.00, welche sich aus dem jährlichen Wertverzehr, den Zinskosten, dem Betrieb und der Wartung sowie den Konzessionsgebühren zusammensetzen.

2. Da die aquaregio in der Anfangsphase den durchschnittlichen Tagesverbrauch nicht erreichen dürfte, sind in den ersten drei Betriebsjahren reduzierte Grundgebühren geschuldet, nämlich:
 - im 1. Betriebsjahr Fr. 332'500.00;
 - im 2. Betriebsjahr Fr. 380'000.00;
 - im 3. Betriebsjahr Fr. 427'500.00.
3. Für die variablen Betriebskosten bezahlt die aquaregio eine Mengengebühr pro bezogenen Kubikmeter Wasser von Fr. 0.13.
4. Steigt der Jahresverbrauch über 1'010'000 m³ (~ Q_{mittel} + 10 %), wird der gesamte Jahresbezug zu einem Fixpreis von Fr. 0.60 pro Kubikmeter verrechnet.
5. Das Inventar der gemeinsam genutzten Anlagen und deren jährlichen Wertverzehr gilt als Berechnungsgrundlage.
6. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der vereinbarten Matrix.
7. Der Wasserbezug und die Gebühren werden alle fünf Jahre überprüft (inkl. Q_{max} und Q_{mittel}). Sollten sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebührenhöhe verändern, werden die Gebührensätze entsprechend angepasst. Zumindest werden alle fünf Jahre der Wiederbeschaffungszeitwert und damit die Gebührensätze entsprechend dem Zentralschweizer Tiefbaukostenindex (Stand April 2017: 99.9 mit Basis Oktober 2015) angepasst, wobei der Ausgangsindex von 99.9 nicht unterschritten werden darf.
8. Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so können die Gebühren überprüft und neu festgelegt werden.
9. Bezieht die Gemeinde Emmen von der aquaregio Wasser, beträgt die Gebühr pro bezogenen Kubikmeter Fr. 0.60.

Artikel 6 Rechnungsstellung

1. Die definitive Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt per Ende Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde Emmen ist berechtigt, per 30. Juni Teilbeträge in Rechnung zu stellen, welche bei der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
3. Die Rechnungen werden zuzüglich dem jeweils geltenden MwSt.-Satz fakturiert.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, rein netto.

Artikel 7 Wassermessung

1. Die Wassermessung erfolgt durch den Wasserzähler im Reservoir Rippertschwand gemäss Art. 3. Die Wassermessung erfolgt durch die Gemeinde Emmen. Die Gemeinde Emmen garantiert der aquaregio die digitalen Leserechte über den aktuellen Wasserbezug, die kontinuierliche Bezugsmenge und den Wasserstand im Reservoir Rippertschwand zu.

2. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Emmen geliefert und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Emmen. Zweifelt eine der Parteien die Messwerte an, kann sie eine Eichung zulasten der nicht rechthabenden Partei verlangen. Die Messtoleranz richtet sich nach denjenigen des Gerätlieferanten.
3. Fehlende Messergebnisse durch vorübergehende Ausfälle des Wassermessers (Blitzschlag, Beschädigung Signalkabel etc.) werden automatisch durch Mittelwerte des Tagesverbrauches im entsprechenden Jahr ergänzt.

Artikel 8 Störungen, Einschränkungen und Aushilfe in der Wasserabgabe

1. Störungen im Betrieb der Gemeinde Emmen wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen Gründen berechtigt die Gemeinde Emmen im gleichen Rahmen wie gegenüber den eigenen Wasserbezüger zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung ihrer Wasserlieferung an die aquaregio.
2. Für die aquaregio ergeben sich daraus keine Entschädigungsansprüche. Bei Lieferungsausfällen ab vier Wochen wird die Grundgebühr entsprechend der Dauer des Ausfalles reduziert.
3. Die Gemeinde Emmen verpflichtet sich, voraussehbare Lieferunterbrüche so früh wie möglich anzukündigen und die Störung raschmöglichst zu beheben.

Artikel 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Weiterverkauf des Wassers an andere Wasserversorgungen durch die aquaregio ist möglich, sofern es sich um bereits bestehende Partnergemeinden der einzelnen Wasserversorgungen im Perimetergebiet oder um benachbarte Wasserversorgungen handelt. Explizit verboten ist der Weiterverkauf der gesamten optierten Wassermenge an einen Dritten.
2. Einziger Vertragspartner der Gemeinde Emmen bleibt die aquaregio. Das Risiko eines Havariefalles beim Drittbezüger trägt die aquaregio.

Artikel 10 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden, frühestens auf den 31.12.2038.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Realisierung einer Ersatzlösung für die Wasserversorgung bei einer Kündigung des Vertragsverhältnisses mit erheblichen Risiken verbunden sein kann. Für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch die Gemeinde Emmen verpflichtet sich diese, für maximal weitere fünf Jahre der aquaregio fehlendes Wasser (Differenz Bedarf zu maximaler Eigenproduktion) zu liefern.

Die aquaregio hat in diesem Fall bis spätestens nach drei Jahren nach der Kündigung den Nachweis zu erbringen, dass eine Ersatzlösung wegen nicht direkt beeinflussbaren Faktoren (Rechtsmittelverfahren; technische Umsetzungsprobleme etc.) nicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von fünf Jahren realisierbar ist. Die Konditionen der Wasserlieferung für die Übergangsfrist von maximal fünf Jahren sind dazumal mit einer separaten Vereinbarung zu regeln.

3. Stellt die Gemeinde Emmen die Wasserlieferung innerhalb der ersten 50 Betriebsjahre ein, so hat sie der aquaregio eine Entschädigung für die getätigten Investitionen zu bezahlen. Dabei wird von Gesamtinvestitionen von Fr. 6'000'000.00 und einer buchhalterischen Amortisationszeit von 50 Jahren ausgegangen. Die anteilmässige Entschädigung beträgt bei Inbetriebnahme Fr. 4'000'000.00, was 2/3 der getätigten Investitionen entspricht. Diese Entschädigung reduziert sich mit jedem Folgejahr um 1/50 bzw. Fr. 80'000.00. Erfolgt die Kündigung durch die aquaregio, ist seitens der Gemeinde Emmen keine Entschädigung geschuldet. Ebenso entfällt diese Verpflichtung, wenn die Gemeinde Emmen aufgrund von übergeordneten Vorgaben oder unvorhersehbaren Ereignissen das Wasser nicht mehr liefern kann.

Artikel 11 Wechsel eines Vertragspartners

Beide Vertragsparteien erklären sich gegenseitig bereit, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden bzw. einen solchen als neuen Vertragspartner anzuerkennen.

Artikel 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

Artikel 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Artikel 14 Form der Zusammenarbeit

Die Parteien vereinbaren, sich mindestens einmal jährlich zu einem Informationsaustausch zu treffen.

Artikel 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte beurteilt. Gerichtsstand ist Emmen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt grundsätzlich nach der Genehmigung durch beide Parteien in Kraft. Vorbehalten bleibt dabei ausdrücklich die Zustimmung des Einwohnerrates Emmen bzw. der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Emmen. Die Gebühren für die Wasserlieferung sind jedoch erst ab effektivem Wasserbezug geschuldet.

Wird die Nachfolgeorganisation der einfachen Gesellschaft aquaregio bis 31.12.2020 nicht gegründet, so fällt dieser Vertrag ersatz- und entschädigungslos dahin.

....., den

Die Vertragsparteien:

***Einwohnergemeinde Emmen
für den Gemeinderat:***

***Einfache Gesellschaft
aquaregio Wasser Sursee-Mittelland***

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber